



## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT JENNERSDORF

BH Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf

Jennersdorf, am 18.04.2018  
Sachb.: VB PUMM M.  
Tel.: +43 (0) 57 / 600  
Fax: +43 (0) 3329 / 45202 4777

**Zahl: JE-09-00-5-34**

# VERORDNUNG

der BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT JENNERSDORF vom **18.04.2018** betreffend  
**Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers**  
im Bezirk JENNERSDORF

### § 1

- 1) Die Eigentümer von Waldflächen im politischen Bezirk Jennersdorf, auf denen Nadelholz stockt, sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane, haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.
- 2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer sind auch schon Erscheinungen, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).
- 3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, Harzfluss, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürnwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

### § 2

- 1) Die Aufarbeitung und der Abtransport aus dem Gefährdungsbereich des Waldes des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Diese Maßnahmen sind unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung ohne Verzug abzuschließen.
- 2) Die neu festgestellten befallenen Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten und aus dem Gefährdungsbereich des Waldes abzutransportieren.
- 3) Befallene und nicht befallene Hölzer, die nicht unverzüglich aus dem Wald abgeführt werden können, sind bekämpfungstechnisch zu behandeln.

- 4) Befallene Hölzer, die, aus welchem Grunde auch immer, nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf zu melden.

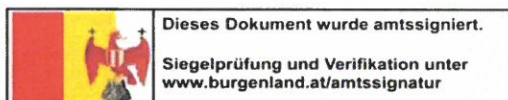
### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf in Kraft und mit 31. Oktober 2018 außer Kraft.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Forstgesetz 1975 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:  
DDr. Prem



GEMEINDE WARTENSTEINBAUM

Kundmachung vom 19.04.2018

Abgikommung vom 31.10.2018

Der Bürgermeister

Willibald Herbst e.h.